

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

Die Firma ALDI Grundbesitz GmbH & Co KG GmbH & Co KG, 45699 Herten, Hohewardstraße 345-349 hat für den Neubau eines großflächigen Lebensmitteldiscounters, im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, auf den Grundstücken Albersloher Weg 539, Gemarkung Angelmodde, Flurstücke 142, 143, 144, 145, 146 einen Bauantrag gestellt.

Mit einer Verkaufsfläche von 1056 m² und einer Geschossfläche von 1788 m² wird die Grenze zur Großflächigkeit überschritten. Geplant ist außerdem ein zugehöriger Parkplatz mit 66 Stellplätzen.

Das Vorhaben erfordert die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 12 der Anlage 1 zum UVPG NRW i. V. m. Nr. 18.6 der Anlage zum UVPG. Für das Vorhaben wurde kein Beschluss zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes gefasst, der eine Umweltprüfung enthielte. Da das Vorhaben innerhalb eines einfachen Bebauungsplanes liegt, erfolgt die Genehmigung nach § 34 BauGB.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das geplante Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterzogen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine besondere Empfindlichkeit hinsichtlich der Nutzungskriterien ist nicht gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Lage der benachbarten Wohnnutzungen innerhalb einer Gemengelage eine Gebietseinstufung als Mischgebiet vorliegt. Hinsichtlich der Qualitätskriterien ergibt sich kein Hinweis auf eine besondere Empfindlichkeit der natürlichen Ressourcen. Besonders zu berücksichtigende Schutzkriterien liegen nicht vor. Die Lage innerhalb eines Siedlungsschwerpunktes schließt die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes nicht aus. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, insbesondere zum Lärmschutz, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht erkennbar. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Die Feststellung des Prüfergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 19.03.2025

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Bauordnungsamt